

BGer 1C 417/2019 vom 26. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_417_2019

FR: TF 1C 417/2019 du 26 août 2019

IT: TF 1C 417/2019 del 26 agosto 2019

Regeste

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der in der Schweiz lebende A._____ war Beschuldigter in einem Strafverfahren in Deutschland. Im Zuge dieses Strafverfahrens ersuchte die Staatsanwaltschaft Kempten rechtshilfweise um erkenntungsdienstliche Behandlung von A._____. In der Folge wurde diesem Ersuchen entsprochen. A._____ gelangte mit Eingabe vom 7. Mai 2019 ans Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen und beschwerte sich über verschiedene Vorkommnisse im Umfeld dieser Rechtshilfebehandlungen und dabei namentlich über Mitarbeitende des Untersuchungsamtes Gossau sowie der Kantonspolizei St. Gallen. Am 10. Mai 2019 leitete das Sicherheits- und Justizdepartement die Eingabe von A._____ an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen weiter. Da der Eingabe sinngemäss Vorwürfe rechtswidrigen Verhaltens der Mitarbeitenden des Untersuchungsamts und der Kantonspolizei zu entnehmen sind, nahm sie die Anklagekammer als Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs entgegen und eröffnete ein Ermächtigungsverfahren. Mit Entscheid vom 10. Juli 2019 erteilte die Anklagekammer keine Ermächtigung. Verfahrenskosten erhob sie dabei nicht.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 18. August 2019 (Postaufgabe 19. August 2019) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Er beantragt die Aufhebung des Entscheids, da er nie Strafanzeige erhoben habe. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Der Beschwerdeführer beanstandet nicht, dass die Anklagekammer keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens erteilt hat. Er macht vielmehr geltend, dass er gar keine Strafanzeige erhoben habe und das Verfahren vor der Anklagekammer deshalb "gegenstandslos" sei. Da ihm die Anklagekammer für das Ermächtigungsverfahren praxisgemäss keine Kosten auferlegt hat, ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich - und dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt -, inwiefern eine erfolgreiche Beschwerde überhaupt einen praktischen Nutzen für ihn zur

Folge hätte. Ein wirtschaftlicher, ideeller oder materieller Nachteil, den der angefochtene Entscheid für den Beschwerdeführer zur Folge hätte, ist weder ersichtlich noch wird er dargetan. Dem Beschwerdeführer kommt somit keine Beschwerdeberechtigung im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG zu.

E. 4

Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG mangels Legitimation bzw. Erfüllung der diesbezüglichen Begründungsanforderungen nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.